



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

An alle
Jagdausübungsberechtigten
im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG

Zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der
Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei
Wildschweinen

Auf der Grundlage des § 2 der Schweinepest- Monitoring- Verordnung (SchwPestMonV) i.v.m. § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) werden für alle Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Barnim folgende Anordnungen erlassen:

1. Jeder Jagdausübungsberechtigte hat, bei den von ihm im Landkreis Barnim erlegten Wildschweinen Blutproben zur Untersuchung auf Klassische und Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und dem Veterinäramt des Landkreises Barnim zuzuleiten.
2. Diese Anordnung ist mit nachfolgenden Inhaltsbestimmungen verbunden.
 - 2.1 Probenahmematerial und Untersuchungsanträge erhalten die Jagdausübungsberechtigten im Veterinäramt oder bei den mit der Fleisch- und Trichinenuntersuchung beauftragten Tierärzten.
 - 2.2 Blutproben können direkt im Veterinäramt oder bei den o.g. Tierärzten, zusammen mit den zu untersuchenden Trichinenproben, zur Weiterleitung an das Landeslabor übergeben werden.
 - 2.3 Mit den Proben sind folgende Pflichtangaben auf dem beigefügten Untersuchungsantrag durch die Jagdausübungsberechtigten zu dokumentieren: Jagdgebiet (Abschussort), Datum des Abschusses, Wildursprungsnummer, festgestellte Auffälligkeiten.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1. wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Der Landrat

Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Herr Dr. Mielke
Herr Schulze
Raum C.003.0.0
Telefon 03334 214 1633
Telefax 03334 214 2633
veterinaeramt@kvbarnim.de

16. März 2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 28/17

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

4. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, hier Schweinepest-Monitoring- Verordnung, obliegt den zuständigen Behörden (§ 24 Abs. 1 TierGesG). Der Landkreis Barnim ist als Kreisordnungsbehörde, zuständige Behörde im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes (§ 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes).

zu 1. und 2.

Aufgrund der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der EU hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Schweinepest- Monitoring- Verordnung erlassen. Das Monitoring dient der Früherkennung und dem Schutz der Hausschweinebestände vor dem hochkontagiösen Virus.

Gemäß § 2 SchwPestMonV haben Jagd ausübungs berechtigte nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Proben zur Untersuchung auf Klassische und Afrikanische Schweinepest von Wildschweinen im Rahmen der Ausführung der Jagd zu entnehmen und der von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zuzuleiten. Die angeordneten Maßnahmen dienen der Umsetzung der o.g. Rechtsvorschrift und konkretisieren den Verfahrens ablauf.

zu 3.

Nach § 37 S. 2 Nr. 1 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung, soweit eine Maßnahme nach § 37 S. 1 TierGesG angeordnet worden ist und die Anordnung auf § 38 Abs. 11 TierGesG gestützt ist. Die hier den Tierhaltern angeordneten Maßnahmen wurden nach § 38 Abs. 11 TierGesG i.v.m. § 2 SchwPestMonV angeordnet.

Hinweis:

Dieser Verfügung ist auch im Falle eines wirksam eingelegten Rechtsbehelfes sofort Folge leisten. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde eingelegt werden.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Mielke
Amtstierarzt